

Stellen:	Einkommen:	zusammen:
40	525 Thlr.	21,000 Thlr.
115	550 =	63,250 =
18	575 =	10,350 =
24	600 =	14,400 =
4	625 =	2,500 =
23	650 =	14,950 =
6	675 =	4,050 =
8	700 =	5,600 =
2	725 =	1,450 =
11	750 =	8,250 =
2	775 =	1,550 =
5	800 =	4,000 =
2	850 =	1,700 =
2	900 =	1,800 =
1	925 =	925 =
1	975 =	975 =
7	1,000 =	7,000 =
3	1,025 =	3,075 =

274 Stellen erster Klasse: 166,825 Thlr.

Gesamteinkommen der 3316 Stellen
1,013,625 Thaler.

Mittles Einkommen der Stellen:

dritter Klasse	194 Thlr.	15 Ngr.	3 Pf.
zweiter	= 369	= 18	= —
erster	= 608	= 25	= 5

Bei der großen Zahl und Verschiedenheit der Collatoren findet eine regelmäßige Beförderung der Lehrer aus den gering dotirten Stellen in die mit höherem Einkommen nicht statt, und da auch die weniger befähigten Lehrer in der Beförderung zurückbleiben, so kann man wohl annehmen, daß $\frac{1}{3}$ der Pensionäre von Stellen dritter Klasse in den Ruhestand treten. Die anderen $\frac{2}{3}$ kann man nach Verhältnis der Stellenzahl mit 168 auf die zweite und mit 32 auf die erste Klasse vertheilen.

Da die Lehrer sehr jung ins Amt kommen und daher in der Regel mit 47 Jahren das 25. Dienstjahr erfüllen, so sind Emeritirungen unter 25 Dienstjahren selten; unter den dormaligen 208 Pensionären befinden sich auch nur 12, die in einem Alter von 47 Jahren und darunter pensionirt sind. Man wird daher den niedrigsten Pensionsatz von $\frac{1}{3}$ des Dienststeinkommens gar nicht in Ansatz bringen, in Rücksicht darauf aber, daß von den jetzt in Pension stehenden 208 Lehrern 59 (circa $\frac{2}{7}$) ein Alter von 57 Jahren und darunter, mithin innerhalb einer 35-jährigen Dienstzeit 149 (circa $\frac{5}{7}$) über 57 Jahre alt in den Ruhestand getreten sind, in jeder der oben angenommenen drei Besoldungsklassen $\frac{2}{7}$ der Pensionäre mit der Hälfte, $\frac{5}{7}$ nach $\frac{2}{3}$ des mittleren Einkommens ihrer Klasse ansetzen, nach §. 2 des Gesetzentwurfs.

In der dritten Gehaltsklasse befinden sich nach 25 Dienstjahren alle Lehrer in dem Genusse der höchsten Dienstalterszulage; man kann deshalb die Pension nicht nach dem oben angegebenen Durchschnittseinkommen der Klasse berechnen, sondern muß solche nach einem Einkommen von 270 Thalern auswerfen. Die Steigerung des Einkommens über diesen Betrag, welche durch die höheren Dienstalterszulagen in Städten von 5000 Einwohnern und darüber nach dem Gesetze vom 28. October 1858 eintritt, darf man deshalb bei dieser, wie auch bei der zweiten Besoldungsklasse unberücksichtigt lassen, weil

in solchen Städten sich in der Regel auch höher dotirte Schulstellen befinden, in welche die älteren Lehrer aufrücken, so daß dort die Emeritirung eines Lehrers, der Dienstalterszulagen bezieht, zu den seltenen Ausnahmefällen gehören wird.

Hiernach ergeben sich nun folgende Pensionsbeiträge:

In der dritten Gehaltsklasse:

30 Pensionen nach $\frac{1}{3}$ des Einkommens von 270 Thlr., aber nach §. 2 des Gesetzentwurfs auf 150 Thl. zu erhöhen, betragen	4,500 Thlr. — Ngr. — Pf.
70 Pensionen nach $\frac{2}{3}$ des Einkommens von 270 Thlr. zu 180 Thlr. betragen	12,600 = — = — =

In der zweiten Gehaltsklasse, nach einem durchschnittlichen Einkommen von 369 Thlr. 18 Ngr.:

48 Pensionen zu $\frac{1}{3}$ à 184 Thlr. 24 Ngr.	8,870 = 12 = — =
120 Pensionen zu $\frac{2}{3}$ à 246 Thlr. 12 Ngr.	29,568 = — = — =

In der ersten Gehaltsklasse, nach einem mittleren Einkommen von 608 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf.:

9 Pensionen zu $\frac{1}{3}$ à 304 Thlr. 12 Ngr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf.	2,739 = 24 = 8 =
23 Pensionen zu $\frac{2}{3}$ à 405 Thlr. 27 Ngr.	9,335 = 21 = — =

Sa. 67,613 Thlr. 27 Ngr. 8 Pf.

Als mittlerer Pensionsbetrag stellt sich hiernach die Summe von 225 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. heraus.

Für die gegenwärtige Zahl der in Pension stehenden Lehrer (208) würden, wenn man nur die Personenzahl vergleicht, nur 46,872 Thlr. 3 Ngr. erforderlich sein. Diese 208 Lehrer beziehen aber jetzt zusammen nur 34,257 Thlr. 18 Ngr. Pension, also im Durchschnitt jeder 164 Thlr. 21 Ngr., so daß die neuen Pensionsätze zu den alten sich etwa wie 15 zu 11 verhalten werden.

Zu Deckung dieser Pensionen werden §§. 9, 10 und 11 des Gesetzentwurfs angewiesen:

1. Eintritts- und Beförderungsgelder,
2. jährliche Beiträge der Lehrer,
3. Pensionsbeiträge der Nachfolger emeritirter Lehrer.

Werden, nach einem sechsjährigen Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1865, jährlich 169 Lehrer angestellt und 155 Lehrer in besser dotirte Stellen befördert, von welchen letzteren etwa 100 auf Stellen zweiter und 20 auf Stellen erster Klasse vorrücken, so kann man den Ertrag des Eintritts- und Beförderungsgeldes folgendermaßen veranschlagen:

In 169 Stellen dritter Klasse, deren mittleres Einkommen 195 Thlr. (genau 194 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf.) beträgt, treten neue Lehrer ein und zahlen $\frac{1}{2}$ Procent Eintrittsgeld von